

Hauptsatzung des Amtes Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird die Hauptsatzung des Amtes Barth durch den Amtsausschuss am 10.07.2014 beschlossen, dann dem Landrat als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und bekanntgemacht:

§ 1 Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „Amt Barth Landkreis Vorpommern-Rügen“.
- (2) Die Siegelführung obliegt dem Amtsvorsteher. Der Amtsvorsteher kann leitenden Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde die Siegelführung übertragen.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 - a) Grundstücksgeschäfte,
 - b) Vergabe von Aufträgen,
 - c) Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3
Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

Name	Aufgabengebiete
<p><u>Finanzausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung: 7 Amtsausschussmitglieder</p>	<p>Analog § 36 Abs. 2 KV M-V Vorbereitung der Haushaltssatzung des Amtes und Vorbereitung der Durchführung des Haushaltsplanes sowie der für die Umsetzung des Finanzplanes notwendigen Entscheidungen.</p>
<p><u>Rechnungsprüfungsausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder</p>	<p>Gem. § 136 Abs. 3 KV M-V Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes und, soweit diese es ihm übertragen, der amtsangehörigen Gemeinden.</p>
<p><u>Koordinierungsausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung: Die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden, einschließlich des Amtsvorstehers</p>	<p>Gem. § 136 Abs. 1 KV M-V Vorbereitung der Entscheidungen des Amtsausschusses und Fragen der übergemeindlichen Zusammenarbeit</p>

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind nicht öffentlich.
- (3) Bei Bedarf bildet der Amtsausschuss zeitweilige Ausschüsse. In den Beschluss zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses sind Dauer, Zusammensetzung und Aufgabengebiet aufzunehmen sowie zu regeln, ob neben einer Mehrheit von Ausschussmitgliedern sachkundige Einwohner berufen werden. Im Übrigen geltenden die Regelungen für die dauerhaften Ausschüsse in dieser Satzung für die zeitweiligen Ausschüsse entsprechend.

§ 4
Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher unter Beachtung des § 148 Abs. 1 KV M-V die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i.V. mit § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

§ 5 Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Gemeinden oder Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Amtsausschusssitzung behandelt werden müssen, sollen in einer angemessenen Frist dem Amtsausschuss zur Beratung und ggf. zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen und müssen sich auf die Zuständigkeitsbereiche des Amtes beschränken.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 Euro.
- (2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit und konkreten Dienstgeschäften bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende anteilige Aufwandsentschädigung gewährt. Für Urlaub und Krankheit bis zu 14 Tagen erfolgt keine bestellte Vertretung. Ist der Stellvertreter des Amtsvorstehers hauptamtlich in der geschäftsführenden Gemeinde tätig, wird keine Entschädigung für die Stellvertretung gewährt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro. Sind Mitarbeiter der geschäftsführenden Gemeinde in Ausschüsse berufen, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) Der Amtwehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro.
- (6) Der Stellvertreter des Amtwehrführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.
- (7) Dem Amtsjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (8) Alle Entschädigungen werden unbar ausgezahlt.
- (9) Entschädigungen für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge bei Fahrten
- a) des Amtsvorstehers zur Wahrnehmung seines Ehrenamtes und
 - b) der Mitglieder des Amtsausschusses (außer Teilnahme an Sitzungen)
- richten sich nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen des Amtes Barth, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet unter der Adresse www.amt-barth.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Unter der Bezugsadresse Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes Barth liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Amtes Barth“ in den Regionalausgaben Ribnitz-Damgarten und Stralsund der Tageszeitung „Ostsee-Zeitung“. Diese erscheint werktäglich und ist beim Verlagshaus Ribnitz-Damgarten der „Ostsee-Zeitung“, Lange Str. 43/45 in 18311 Ribnitz-Damgarten zu beziehen.

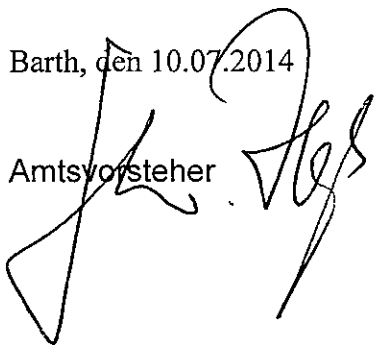
§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 15.10.2009, die 1. Änderungssatzung vom 10.06.2010, die 2. Änderungssatzung vom 22.11.2011 und die 3. Änderungssatzung vom 26.06.2012 außer Kraft.

Barth, den 10.07.2014

Amtsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Barth, 10.07.2014

Amtsvorsteher



Veröffentlichungsvermerk: Die Hauptsatzung des Amtes Barth wurde am 06.08.2014 im Internet auf der Seite www.amt-barth.de veröffentlicht.